OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606704/7/KHa

Datum:
Linz, 4. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. März 2024, GZ: VStV/923302052872/2023, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes in Verbindung mit der Kraftfahrgesetz-Durchführungsordnung

zu Recht:

I. Der auf die Spruchpunkte 1., 3. und 4. eingeschränkten Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf jeweils 60 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf jeweils 6 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens bleibt mit jeweils 10 Euro hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 3. und 4. (insgesamt 30 Euro) unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. März 2024, GZ: VStV/923302052872/2023, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 27. Oktober 2023 um 15:24 Uhr in C-Straße, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa, es zu Spruchpunkt 1. unterlassen, eine Abschrift des Genehmigungsbescheides, eine allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) bzw. einen Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen im Fahrzeug mitzuführen, obwohl der Beschwerdeführer gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967 idgF dazu verpflichtet gewesen sei. Es sei festgestellt worden, dass Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht gewesen seien, nämlich ein nicht genehmigtes Sportfahrwerk, Federnfarbe blau.

Weiters wurde dem Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 2. vorgeworfen, er habe zu der genannten Tatzeit am genannten Tatort sich als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa, obwohl es dem Beschwerdeführer zumutbar gewesen wäre, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, das das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entspreche, da festgestellt worden sei, dass beim betroffenen Fahrzeug die Scheinwerfer gelbes Licht ausgestrahlt hätten, obwohl Scheinwerfer nur weißes Licht ausstrahlen dürfen. In der Beschwerde hat der Beschwerdeführer angeführt, dass die Verwendung des gelben Scheinwerferlichtes sein Fehler sei und er es vollkommen einsehe, eine Strafe dafür zu bezahlen. Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde somit auf die Spruchpunkte 1., 3. und 4. eingeschränkt.

Gemäß Spruchpunkt 3. wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe es am 27. Oktober 2023 um 15:24 Uhr in C-Straße, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa unterlassen, eine Abschrift des Genehmigungsbescheides, eine allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) bzw. einen Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen im Fahrzeug mitzuführen, obwohl der Beschwerdeführer gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967 idgF dazu verpflichtet gewesen sei. Es sei festgestellt worden, dass Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht gewesen seien, nämlich ein nicht genehmigter Heckspoiler.

Zu Spruchpunkt 4. wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe es zur genannten Tatzeit (27. Oktober 2023, 15:24 Uhr) am Tatort als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa unterlassen eine Abschrift des

Genehmigungsbescheides, eine allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) bzw. einen Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen im Fahrzeug mitzuführen, obwohl der Beschwerdeführer gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967 idgF dazu verpflichtet gewesen sei. Es sei festgestellt worden, dass Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht gewesen seien, nämlich nicht genehmigte Seitenschweller.

Der Beschwerdeführer habe hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 3. und 4. gegen die Rechtsvorschrift des § 102 Abs. 1 KFG iVm § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG iVm der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung verstoßen und wurde jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 14. April 2024 eingebrachte Beschwerde des Beschwerdeführers, die sich gegen die Spruchpunkte 1., 3. und 4. richtet und in welcher dieser zusammengefasst vorbringt, er habe beim Fahrzeug alles eingetragen gehabt jedoch leider die Dokumente nicht im Auto mitgeführt, da der Beschwerdeführer dieses für einen bevorstehenden Verkauf ausgeräumt habe. Das mit den gelben Scheinwerfern sei ein Fehler gewesen und werde zugestanden, hinsichtlich der anderen Vorwürfe habe er jedoch alles fachgerecht eintragen lassen, weshalb ersucht werde, die Strafe zu erlassen. Mit der Beschwerde legte der Beschwerdeführer eine Bestätigung über einen Typisierungs-Termin für den 25. Oktober 2023 vor.

I.3. Mit Schreiben vom 17. April 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerdeschrift sowie in den Akt der belangten Behörde. Zudem wurde der Beschwerdeführer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ersucht, weitere Unterlagen insbesondere auch zu seinem Einkommen zu übermitteln. Zudem übermittelte die Landespolizeidirektion Oberösterreich drei Lichtbilder das Fahrzeug des Beschwerdeführers betreffend, welche sich nicht im von der Behörde übermittelten Akt befunden haben.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 27. Oktober 2023 um 15:24 Uhr das Fahrzeug der Marke BMW, 320d, Limousine, FIN: bbb, mit dem behördlichen Kennzeichen aaa in C-Straße. Der Beschwerdeführer wurde von einer Zivilstreife der LVA Oberösterreich angehalten und erfolgte vor Ort eine Fahrzeugkontrolle hinsichtlich des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges.

Im Zuge dieser Fahrzeugüberprüfung wurde festgestellt, dass am vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug folgende Änderungen vorgenommen wurden:
Es war ein Sportfahrwerk (Marke/Type) unbekannt, Federnfarbe blau verbaut (Spruchpunkt 1.)
Es war ein Heckspoiler verbaut (Spruchpunkt 3.) sowie wurden Seitenschweller am Fahrzeug angebracht (Spruchpunkt 4.).

Hinsichtlich dieser genannten Änderungen am Fahrzeug (Sportfahrwerk Federnfarbe blau; Heckspoiler, Seitenschweller) führte der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Fahrzeugkontrolle am 27. Oktober 2023 weder die Abschrift des Genehmigungsbescheides der jeweiligen Fahrzeugänderung, noch eine allgemeine Betriebserlaubnis die genannten Änderungen am Fahrzeug betreffend, noch einen Nachweis bzw. Nachweise (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen mit.

Der Beschwerdeführer führte somit im Zeitpunkt der Anhaltung keinerlei Dokumente der technischen Veränderungen an dem von ihm gelenkten Fahrzeug mit.

Zudem waren im vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug gelbe Frontscheinwerfer verbaut, die gelbes Licht ausstrahlten.

II.2. Der Beschwerdeführer hatte hinsichtlich der Änderungen am verfahrensgegenständlichen Fahrzeug, FIN: bbb, einen Typisierungs-Termin bei der D__, in E__, F-Weg. Dies betraf Änderungen an Reifen, Felgen, Fahrwerk, Spoiler, Schweller und Lippe.

II.3. Der Wortlaut der vom Beschwerdeführer am 14. April 2024 eingebrachten Beschwerde lautet wie folgt:
„Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben möchte ich erneut mein Recht auf Einspruch geltend machen. Wie bereits im ersten Schreiben erwähnt, war bei meinem Fahrzeug damals alles eingetragen. Ich habe leider die Dokumente nicht im Auto dabei gehabt, da ich das Fahrzeug ausgeräumt habe, weil ich mein Auto noch am selben Tag verkauft habe. Das mit dem gelben Scheinwerferlicht

war mein Fehler und ich sehe es vollkommen ein, eine Strafe für das zu bezahlen. Was ich jedoch nicht einsehe, ist, für alles andere eine Strafe zu bezahlen, obwohl alles fachgerecht eingetragen war. Deshalb bitte ich Sie noch einmal höflichst mir die Strafe zu erlassen.
In der Straferkenntnis steht, dass ich von meinem Recht mich zum Sachverhalt zu äußern keinen Gebrauch gemacht habe und das Strafverfahren ohne meine Anhörung durchgeführt werden musste. Ich habe damals mehrmals täglich versucht jemanden telefonisch zu erreichen, leider immer ohne Erfolg. Entweder wurde nie abgehoben oder es war immer irgendwer auf Urlaub. Bei der letzten telefonischen Kontaktaufnahme hat mir die Dame am Telefon gesagt, ich soll auf diesen Brief warten, deshalb habe ich mich auch nicht dazu geäußert.
Liebe Grüße, A__."

II.4. Der Beschwerdeführer bezieht ab 1. August 2024, bestätigt bis 13. Juni 2025, Notstandshilfe in Höhe von 47,33 Euro täglich. Sorgepflichten wurden vom Beschwerdeführer nicht bekannt gegeben.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers liegt zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eine ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung betreffend Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung (Geldstrafe in Höhe von 40 Euro) vor.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die getroffenen Feststellungen konnten dem Grunde nach widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, insbesondere aus der Anzeige vom 3. November 2023, der Stellungnahme des Meldungslegers vom 30. Jänner 2024 sowie der am 3. Oktober 2024 an das erkennende Gericht übermittelten Lichtbildbeilage getroffen werden. Auch der Beschwerdeführer selbst hat sowohl in seinem Vorbringen im Einspruch vom 9. Jänner 2024 als auch in seiner Beschwerde zugestanden, keinerlei Dokumente hinsichtlich der von ihm am Fahrzeug vorgenommenen Änderungen im Fahrzeug mitgeführt zu haben.

Somit hat der Beschwerdeführer weder bestritten, dass die ihm vorgeworfenen Änderungen am Fahrzeug das Sportfahrwerk betreffend (Spruchpunkt 1.), betreffend den Heckspoiler (Spruchpunkt 3.) sowie hinsichtlich der Seitenschweller (Spruchpunkt 4.) auch tatsächlich durchgeführt wurden, noch hat der Beschwerdeführer bestritten, dass er zum Zeitpunkt der Anhaltung durch die Polizeibeamten am 27. Oktober 2023, 15:24 Uhr keinerlei Dokumente die angeführten Fahrzeugänderungen betreffend mitgeführt hat.

Insofern konnte somit der Sachverhalt in diesen Punkten widerspruchsfrei aufgrund der vorliegenden Unterlagen sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers selbst festgestellt werden.

III.2. Dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der verfahrensgegenständlich in den Spruchpunkten 1., 3. und 4. aufgelisteten Veränderungen am Fahrzeug am 25. Oktober 2023 einen Abnahme-Termin zur Typisierung bei der D__ hatte, ergibt sich aus der entsprechenden Bestätigung des genannten Unternehmens vom 20. Oktober 2023. Weitere Dokumente (Genehmigungsbescheide, allgemeine Betriebserlaubnis oder Nachweise eines hierzu Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung) hat der Beschwerdeführer auch nach entsprechender Aufforderung durch das erkennende Gericht nicht vorgelegt.

III.3. Die Feststellungen zum Einkommen des Beschwerdeführers ergeben sich aus der diesbezüglichen Mitteilung des G__ vom 8. Juli 2024. Darin ist der Bezug von Notstandshilfe im Ausmaß von täglich 47,33 Euro ab 1. August 2024 bestätigt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zum Beschwerdeumfang:

Gemäß dem eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut der Beschwerde richtet sich diese ausschließlich gegen die Spruchpunkte 1., 3. und 4. Zu Spruchpunkt 2. führt der Beschwerdeführer aus, dass das mit dem gelben Scheinwerfer sein Fehler war und er es vollkommen einsehe, dafür eine Strafe zu bezahlen.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. ist das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18. März 2024 somit in Rechtskraft erwachsen und unterliegt somit nicht dem Prüfungsumfang durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die zu Spruchpunkt 2. von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe ist somit zuzüglich dies Kostenbeitrages der belangten Behörde vom Beschwerdeführer zu begleichen.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung der Spruchpunkt 1., 3. und 4.:

IV.2.1. Gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 KFG hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Teilen,

Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung aufgrund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO besteht.

Die anzuwendende Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 und Z 2 KFG lautet:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer

1. diesem Bundesgesetz oder

2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder

[…]

Zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]"

IV.2.2. Wie festgestellt wurde und wie auch vom Beschwerdeführer zugestanden wurde, wurden am vom Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort gelenkten Fahrzeug zuvor Um- und Aufbauten am Kraftfahrzeug vorgenommen. Es handelt sich dabei um ein im Fahrzeug verbautes Sportfahrwerk, Federnfarbe blau (Spruchpunkt 1.), um einen am Fahrzeug angebrachten Heckspoiler (Spruchpunkt 3.) sowie um am Fahrzeug angebrachte Seitenschweller (Spruchpunkt 4.). Dass die genannten Veränderungen am Fahrzeug tatsächlich vorgenommen wurden (wie dies von den Polizeibeamten im Zuge der Fahrzeugkontrolle am 27. Oktober 2023 festgestellt wurde) hat der Beschwerdeführer nicht bestritten.

Der Beschwerdeführer hat sich demgegenüber so verantwortet, dass bereits zum Tatzeitpunkt die genannten Änderungen bei seinem Fahrzeug ordnungsgemäß eingetragen waren. Diesbezüglich ist auszuführen, dass die dem Beschwerdeführer in den Spruchpunkten 1., 3. und 4. vorgeworfenen Tathandlungen nicht darauf abzielen, dass die durchgeführten Änderungen nicht angezeigt/genehmigt worden wären, sondern der Tatvorwurf richten sich in den genannten Spruchpunkten dahin, dass der Beschwerdeführer keinen entsprechenden Nachweis bzw. keine entsprechenden Nachweise (Genehmigungsbescheid, allgemeine

Betriebserlaubnis oder einen Nachweis durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen) hinsichtlich der verfahrensgegenständlich relevanten Fahrzeugänderungen im Fahrzeug mitgeführt hat.

Entsprechend der Bestimmung des § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG wird jedoch normiert, dass in jenen Fällen, in denen eine Anzeige einer Änderung an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug nicht erforderlich ist, jedenfalls jedoch ein entsprechender Genehmigungsbescheid im Fahrzeug mitzuführen ist, um eine entsprechende Überprüfungsmöglichkeit der durchgeführten Veränderungen zu gewährleisten.

Wie der Beschwerdeführer selbst zugestanden hat, konnte er im Rahmen der Fahrzeugkontrolle am 27. Oktober 2023, 15:24 Uhr den diese durchführenden Polizeibeamten den bzw. die entsprechenden Genehmigungsbescheid/e, nicht vorweisen, da er diesbezüglich keine Dokumente mitgeführt hat. Damit ist jedoch der Tatbestand des § 33 Abs. 3 Z 3 KFG erfüllt, da der Beschwerdeführer – unabhängig davon, ob eine Genehmigung der Veränderungen vorlag oder nicht – der entsprechende Nachweis vom Beschwerdeführer nicht wie vom Gesetz gefordert mitgeführt wurde.

Dadurch, dass die entsprechenden Nachweise (Genehmigungsbescheide) die verfahrensgegenständlichen Veränderungen am vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug betreffend, von diesem nicht mitgeführt wurden, hat der Beschwerdeführer zu den Spruchpunkten 1., 3. und 4. den objektiven Tatbestand jeweils erfüllt.

IV.3. Zur subjektiven Tatbestandsverwirklichung der Spruchpunkt 1., 3. und 4.:

IV.3.1. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für

seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

IV.3.2. Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich jedoch keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Dass der Beschwerdeführer – wie dieser in der Beschwerdeschrift ausführte – die Dokumente nicht im Fahrzeug dabei hatte, da er dieses bereits aufgrund des bevorstehenden Verkaufes ausgeräumt hatte, kann den Beschwerdeführer in subjektiver Hinsicht nicht entlasten. Auch bei einem bevorstehenden Verkauf eines Fahrzeuges ist es geboten und jedenfalls auch zumutbar, bei den letzten (eigenen) Fahrten mit dem Fahrzeug alle erforderlichen Dokumente mitzuführen; dies gilt für sämtliche erforderlichen Dokumente, insbesondere auch für jene Dokumente, die gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 KFG mitzuführen sind. Warum dies dem Beschwerdeführer aus subjektiven Gründen nicht möglich gewesen sein sollte, erschließt sich dem erkennenden Gericht nicht. Ein bloßes „Vergessen" bzw. „Nicht daran Denken" kann den Beschwerdeführer in subjektiver Hinsicht nicht entlasten.

Der Beschwerdeführer konnte somit keine Umstände darlegen, aus denen abzuleiten wäre, dass es ihm aus berücksichtigungswürdigen subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten gemäß den Spruchpunkten 1., 3. und 4. auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

IV.4.2. Die anzuwendende Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 und Z 2 KFG sieht eine Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, vor.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein Einkommen von 47,33 Euro täglich aus einem Notstandshilfebezug und hat keine Sorgepflicht. Daraus errechnet sich ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.419 Euro (ausgehend von 30 Tagen im Kalendermonat). Das monatliche Nettoeinkommen ist somit um rund 400 Euro geringer, als dies von der belangten Behörde bei der Strafzumessung zugrunde gelegt wurde.

Zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen den Beschwerdeführer betreffend ist auszuführen, dass im Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich noch eine rechtskräftige und noch nicht getilgte (nicht einschlägige) verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung aufscheint. Dabei handelt es sich um eine solche nach der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung mit einem Strafbetrag von 40 Euro. Hinsichtlich der weiteren (ebenfalls nicht einschlägigen) Vormerkungen ist auszuführen, dass diese mittlerweile getilgt sind. Obwohl dem Beschwerdeführer somit der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute kommt, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung zu verantworten hat und der genannten bestehenden Vormerkung ein Parkdelikt zugrunde liegt.

Weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

IV.4.3. Die Einhaltung der im Gesetz vorgesehenen Vorschriften im Zusammenhang mit der Vornahme von Veränderungen an Fahrzeugen, stellt eine unabdingbare Voraussetzung dafür da, dass lediglich betriebs- und verkehrssichere Kraftfahrzeuge am Straßenverkehr teilnehmen und dient somit der Aufrechterhaltung eines sicheren Straßenverkehrs und damit – letztendlich – auch dem Schutz aller am Verkehrsgeschehen teilnehmenden Verkehrsteilnehmer. Der Schutzzweck der verletzten Norm ist somit jedenfalls als erheblich zu qualifizieren.

Unter Bedachtnahme auf den Schutzzweck der verletzten Rechtsnorm, sowie unter Berücksichtigung des Notstandsbezuges des Beschwerdeführers und somit unter

Berücksichtigung der deutlich niedrigeren Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers, als dies der Strafbemessung der belangten Behörde zu Grunde gelegt wurde, erscheint dem erkennenden Gericht eine Herabsetzung der in den Spruchpunkten 1., 3. und 4. verhängten Geldstrafen auf jeweils 60 Euro als tat- und schuldangemessen. Die Verhängung einer Geldstrafe jeweils in dieser Höhe ist jedoch erforderlich, um den Beschwerdeführer aus spezialpräventiven Überlegungen von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und diesen darauf hinzuweisen, zukünftig auf die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Veränderungen an Kraftfahrzeugen zu achten. Bei der Herabsetzung der Geldstrafe konnte auch berücksichtigt werden, dass keine einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen aufscheinen und es sich bei der vorhandenen Vormerkung um einen Verstoß gegen die Kurzparkzonen-Überwachungs-Verordnung mit einer verhängten Geldstrafe von 40 Euro handelt. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt eine Geldstrafe in der herabgesetzten Höhe Rechnung.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren im Verhältnis zur herabgesetzten Geldstrafe ebenfalls herabzusetzen.

IV.4.4. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens / Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Da bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes – wie bereits dargelegt wurde - keinesfalls als gering qualifiziert werden kann und der Beschwerdeführer, indem dieser die notwendigen Genehmigungsdokumente entgegen der gesetzlichen Regelung nicht mitgeführt hat und somit in geradezu typischer Weise gegen die Rechtsvorschrift verstoßen hat, kommt eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist der Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde gegen die Spruchpunkte 1., 3. und 4. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses zumindest im Bereich

der Strafhöhe durchgedrungen ist, entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde bleiben mit jeweils 10 Euro unverändert, da dieser gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtsnorm des § 33 KFG ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass diese immer eine Frage des Einzelfalls ist, sodass bereits aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig, Sie erhalten eine neue Vorschreibung von der belangten Behörde.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas